



**Umsetzungsrichtlinie des Landkreises Uckermark  
zur Durchführung des  
Landesprogramms „Arbeit für Brandenburg“**  
zur Förderung von befristeten zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen  
Beschäftigungsverhältnissen

Vom 09. Juli 2010

**Präambel**

Diese Umsetzungsrichtlinie regelt ausschließlich die Anwendung bzw. Durchführung des § 16 d S. 1 SGB II im Landkreis Uckermark (Arbeitsgelegenheiten nach der Entgeltvariante – AGH-E) im Rahmen der Realisierung des Landesprogramms „Arbeit für Brandenburg“

Der Landkreis Uckermark ist im Rahmen der Experimentierklausel gemäß § 6 a SGB II mit Wirkung vom 01.01.2005 als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugelassen worden. Als zugelassener kommunaler Träger nimmt der Landkreis Uckermark an Stelle der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit die Aufgaben als Träger der Leistungen nach dem SGB II wahr.

Die Einrichtung eines Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen des Landesprogramms „Arbeit für Brandenburg“ (AfB) ist ein arbeitsmarktpolitisches Instrument innerhalb des Rechtskreises SGB II.

Das Landesprogramm „Arbeit für Brandenburg“ fördert existenzsichernde Beschäftigungsverhältnisse für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten unter Nutzung bestehender Arbeitsförderinstrumente (Arbeitsförderinstrumente des SGB II und SGB III sowie kompatible Förderprogramme des Bundes und des Landes).

**1. Rechtsgrundlage, Zweck der Förderung**

- 1.1 Der Landkreis Uckermark, vertreten durch das Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende, gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, nach Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie „Arbeit für Brandenburg“ sowie in der Regel nach § 16 d S. 1 SGB II Zuschüsse zur Förderung von zusätzlichen Beschäftigungsverhältnissen.

- 1.2 Unter Berücksichtigung der haushaltstechnischen Rahmenbedingungen kann die Förderung in Ausnahmefällen auch unter Nutzung anderer bestehender Arbeitsförderinstrumente, in Übereinstimmung ihrer rechtlichen Regelungen, (Arbeitsförderinstrumente des SGB II und SGB III sowie kompatible Förderprogramme des Bundes und des Landes) zur Ausführung zusätzlicher und im öffentlichen Interesse liegender Arbeiten erfolgen.
- 1.3 Auf die Schaffung von Beschäftigungsverhältnissen gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Der Landkreis Uckermark entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Ziel der Förderung ist die Schaffung von zusätzlichen befristeten sozialversicherungspflichtigen (ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung) Beschäftigungsverhältnissen für langzeitarbeitslose Personen. Mit diesem Programm soll Langzeitarbeitslosen - insbesondere älteren Langzeitarbeitslosen - erwerbsbezogene und soziale Integration ermöglicht und ihre Beschäftigungsfähigkeit erhalten bzw. erhöht werden. Gleichzeitig soll ein Beitrag zur Stärkung kommunaler Strukturen und der regionalen Ökonomie geleistet werden. Die Beschäftigung soll im Einzelfall auch dazu genutzt werden, den Übergang in Rente zu gestalten.
- 1.5 Das Beschäftigungsverhältnis nach Richtlinie AfB ist unter Berücksichtigung des § 3 Abs.1 S. 3 SGB II immer nachrangig gegenüber Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und anderen Eingliederungsinstrumenten („ultima ratio“).
- Der Landkreis räumt als Träger der Grundsicherung nach dem SGB II im Rahmen seiner Eingliederungsstrategie dem Landesprogramm „Arbeit für Brandenburg“ Vorrang vor standardisierten Eingliederungsinstrumenten des SGB II ein, die in ähnlicher Weise auf den 2. Arbeitsmarkt ausgerichtet sind (hier: Arbeitsgelegenheit gegen Mehraufwandsentschädigung, Entgeltvariante), sofern inhaltlich eine vergleichbare Ausrichtung gegeben ist sowie in der Person des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seiner persönlichen Entwicklung keine Hinderungsgründe existieren.
- Diese Beschäftigungsverhältnisse sollen den Personen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter Einbeziehung der arbeitsförderungsrechtlichen Instrumente des § 16 Abs. 1 SGB II derzeit keine Beschäftigung finden können, sinnvolle Alternativen zu ihrer Arbeitslosigkeit aufzeigen und dazu beitragen, ihre Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten sowie zu erhöhen.
- Das Arbeitsverhältnis entsprechend der Richtlinie zum Landesprogramm AfB findet unter annähernd echten Beschäftigungsbedingungen statt. Die geförderten Beschäftigungsverhältnisse sollen inhaltlich so ausgestaltet werden, dass sie eine individuelle berufliche Weiterentwicklung ermöglichen und zu einer Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt nach Abschluss des Arbeitsverhältnisses führen können.

## **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten der Gemeinden, Städte und Landkreise.
- 2.2 Gefördert wird der Abschluss von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen unter Beachtung arbeitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen. Das Arbeitsverhältnis unterliegt der Versicherungspflicht in allen Bereichen der Sozialversicherung, mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung. Es können daher keine Anwartschaften auf ALG I erworben werden.

## **3. Empfänger der Förderung**

Förderempfänger (Antragsteller) sind Arbeitgeber, die zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeitsplätze nach Maßgabe der Richtlinie einrichten.

Arbeitgeber können insbesondere Städte und Gemeinden (Gebietskörperschaften) sein.

Andere Arbeitgeber können nur dann gefördert werden, wenn das Einverständnis der örtlich zuständigen Gemeinde, der Stadt oder des Kreises vorliegt (Einvernehmen). Dies ist auf dem schriftlichen Antragsformular zu bestätigen.

## **4. Fördervoraussetzungen**

- 4.1 Förderfähig sind Beschäftigungsverhältnisse, mit denen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten im Sinne der Vorschriften der §§ 261, 270a SGB III verrichtet werden.
- 4.2 Das zu zahlende Arbeitsentgelt muss den tariflichen oder den für vergleichbare Arbeiten ortsüblichen Arbeitsentgelten entsprechen, mindestens jedoch ist das Arbeitsverhältnis mit einem Stundenlohn von 7,50 € (Arbeitnehmer-Brutto) zu vergüten.
- 4.3 Die Arbeitszeit soll der individuellen Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers Rechnung tragen und im Regelfall einen Umfang von 30 Stunden wöchentlich nicht unterschreiten. Förderfähig sind drei Arbeitszeitmodelle mit einem Umfang von 30 Stunden, 35 Stunden oder 40 Stunden wöchentlich.
- 4.4 Eine Förderung des Beschäftigungsverhältnisses erfolgt nur für den Zeitraum, in dem Arbeitsentgelt gezahlt wird. Die Förderung kann zudem nur erfolgen, wenn die Gesamtförderung aus Arbeitsförderinstrumenten des SGB II, SGB III oder aus kompatiblen Förderprogrammen des Bundes und des Landes sichergestellt ist.
- 4.5 Die Arbeitnehmer dürfen nur im Rahmen der nach Ziffer 4.1 bewilligten und arbeitsvertraglich geregelten Arbeiten eingesetzt werden.

- 4.6 Eine gewerbsmäßige oder gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung von Arbeitnehmern in einem Beschäftigungsverhältnis ist nicht zulässig.
- 4.7 Beim Beschäftigungsverhältnis nach Landesrichtlinie AfB wird ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet. Ein Arbeitsvertrag wird abgeschlossen. Der Arbeitnehmer erhält ein Arbeitsentgelt.  
Für die Dauer der geförderten Beschäftigung gelten die üblichen arbeitsrechtlichen Regelungen.

## **5. Dauer der Förderung**

Die Dauer der mit dieser Richtlinie geförderten Beschäftigungsverhältnisse soll in der Regel zwei Jahre betragen. Eine kürzere Beschäftigung der Arbeitnehmer ist insbesondere dann möglich, wenn eine Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht werden kann. Eine Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses auf bis zu drei Jahre kommt ausnahmsweise dann in Betracht, wenn mit der Beschäftigung der Übergang in Rente erfolgen kann und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

## **6. Förderfähiger Personenkreis**

- 6.1 Die Beschäftigungsverhältnisse sind mit Personen zu besetzen, die langzeitarbeitslos und wohnhaft in der Uckermark sind. Dabei kommen vorrangig die Personen in Betracht, die bereits über 36 Monate arbeitslos sind und die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Die Dauer der Arbeitslosigkeit bemisst sich nach den Regelungen des § 18 SGB III unter Berücksichtigung der unschädlichen Unterbrechungen des § 18 Abs. 2 SGB III.
- 6.2 Eine Förderung von Personen unter 25 Jahren ist ausgeschlossen.

## **7. Art und Umfang, Höhe der Förderung**

- 7.1 Die Förderung ist entsprechend dieser Richtlinie zum Landesprogramm AfB für die monatlichen Personalkosten und sonstigen Kosten des Beschäftigungsverhältnisses einzusetzen.

### **7.2 Zuschuss zu den Personalkosten**

- 7.2.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

7.2.3 Förderfähig sind Lohn- und Sozialversicherungsausgaben sowie sonstige unmittelbare Personalkosten. Im Rahmen der Gesamtkosten des Arbeitgebers werden insbesondere folgende Beiträge berücksichtigt:

- Beiträge zur Pflegeversicherung
  - Beiträge zur Krankenversicherung (inklusive Umlagen U1/U2)
  - Beiträge zur Rentenversicherung
  - Beiträge zum Insolvenzgeld
  - Beiträge zur Berufsgenossenschaft
  - Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung
- } Sozialversicherungsausgaben

7.2.4 Der monatliche Zuschuss pro Beschäftigungsverhältnis beträgt

- bei einer Wochenarbeitszeit von 30 Stunden: 1215,00 Euro,
- bei einer Wochenarbeitszeit von 35 Stunden: 1365,00 Euro,
- bei einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden: 1515,00 Euro.

7.2.5 Die Festbetragsförderung wird in der Regel wie folgt ausfinanziert:

- Nach § 16 d S. 1 SGB II werden Lohn- und Sozialversicherungsausgaben entsprechend der in dieser Richtlinie festgelegten Arbeitszeitmodelle monatlich gefördert:
  - bei einer Wochenarbeitszeit von 30 Stunden: 850,00 Euro,
  - bei einer Wochenarbeitszeit von 35 Stunden: 1000,00 Euro,
  - bei einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden: 1150,00 Euro.
- Der Zuschuss des Landes für Lohn- und Sozialversicherungsausgaben beträgt 250,00 Euro monatlich.
- Der Landkreis Uckermark fördert die Personalausgaben und sonstige unmittelbare Personalkosten des Beschäftigungsverhältnisses in Höhe von 115,00 Euro monatlich.

7.2.6 Mögliche Überfinanzierungen der nach Ziffer 7.2.3 beschriebenen Personalkosten können zur Deckung sonstiger Arbeitsplatzkosten eingesetzt werden.

### 7.3 Arbeitsplatzbudget

Nach § 16 d S. 1 SGB II kann zusätzlich, zur Deckung der nachweislichen Kosten zur Einrichtung und Durchführung eines Beschäftigungsverhältnisses der Arbeitgeber, ein Arbeitsplatzbudget pro Monat gewährt werden.

Der Zuschuss kann je nach Arbeitszeitmodell maximal:

- bei einer Wochenarbeitszeit von 30 Stunden: 50,00 Euro,
- bei einer Wochenarbeitszeit von 35 Stunden: 100,00 Euro,
- bei einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden: 150,00 Euro

betragen.

Aus dem Arbeitsplatzbudget werden insbesondere folgende Kosten finanziert:

- anteilige Verwaltungskosten und Personalkosten des Trägers,
- Arbeitsschutzbekleidung und Sicherheitsausrüstungen,
- Material- und Sachkosten, die zur Umsetzung der beantragten Aufgabenstellung notwendig sind.

- 7.4 Die durch den Arbeitgeber geplanten Kosten im Rahmen des Arbeitsplatzbudgets sind detailliert und schlüssig darzustellen.
- 7.5 Erfolgt eine Förderung nicht für volle Monate, wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel des monatlichen Förderbetrags angesetzt.
- 7.6 Bei teilweisem Anspruch auf Lohnzahlung erfolgt die Berechnung nach der sog. Bezugsmethode, bei der die tatsächlichen Arbeitstage zu Grunde gelegt werden.
- 7.7 Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
- 7.8 Weitere Leistungen über die in Ziffer 7.2 – 7.3 beschrieben, werden nicht erbracht.
- 7.9 Für jede Gebietskörperschaft wird für Neubewilligungen jährlich auf der Grundlage der zugewiesenen Landeskontingente eine Stellenanzahl vorgesehen. Diese wird an der jeweilige Arbeitsmarktlage bestimmt. Die Festlegung der Kontingente erfolgt durch den Landkreis Uckermark, vertreten durch das Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende. Eine Neuverteilung des bis zum 30.09. eines jeweiligen Jahres nicht ausgeschöpften Kontingentes erfolgt durch den Landkreis Uckermark in Abstimmung mit den Kommunen.

## **8. Sonstige Förderbestimmungen**

- 8.1 Unabhängig von der Anzeige- und Bescheinigungspflicht nach § 56 SGB II haben die Teilnehmer/Arbeitnehmer dem Maßnahmeträger/Arbeitgeber und dem Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende unverzüglich alle persönlichen förderungs- und beschäftigungsrelevanten Änderungen mitzuteilen. Der Träger/Arbeitgeber ist nach § 61 SGB II verpflichtet, unverzüglich Auskunft über Tatsachen mit leistungsrechtlichen Auswirkungen sowie Änderungen, die für die Leistung erheblich sind, zu erteilen.
- 8.2 Die Förderung wird für Beschäftigungsverhältnisse gewährt, die im Zeitraum ab Inkrafttreten der Richtlinie bis 30.12.2014 entstehen.
- 8.3 Die Förderung eines Beschäftigungsverhältnisses ist längstens bis 30.12.2017 möglich.

- 8.4 Zur Qualitätssicherung, d. h. zur Ermittlung von Ergebnissen und Wirkungen des Förderprogramms und zur Bewertung der Programmqualität ist im Wege der Auftragsvergabe durch das MASF die Durchführung einer begleitenden Evaluation vorgesehen. Der Empfänger der Förderung hat bei der Evaluierung des Programms mitzuwirken. Mit der Antragstellung erklärt er sich damit einverstanden, dass die bei der Bewilligungsstelle erfassten statistischen Daten an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden können.
- 8.5 Mit der Antragsstellung verpflichtet sich der Empfänger der Förderung, gemeinsam mit dem Beschäftigten, zur Erarbeitung von jeweils individuellen Entwicklungsplänen und zur Dokumentation des Kompetenzerwerbs der jeweiligen Maßnahmeteilnehmer. Zur Gewährleistung einheitlicher Standards sind die entsprechenden Dokumentationsanforderungen des Amtes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende einzuhalten und die bereitgestellten Vordrucke zu nutzen. Die Beschäftigung im Programm soll mit einer guten fachlichen Anleitung und Betreuung der Teilnehmenden einhergehen.
- 8.6 Der Beschäftigungsträger muss sicherstellen, dass die unter Ziffer 8.5 ermittelten Ergebnisse bei der Fortschreibung der Eingliederungsvereinbarung durch das Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende berücksichtigt werden können.

## **9. Verfahren**

- 9.1 Die Durchführung des Landesprogramms AfB erfolgt durch den Landkreis Uckermark, vertreten durch das Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende, im folgenden Bewilligungsstelle genannt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund dieser Richtlinie im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Mittel über eine Förderung.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Vorrangige Normen des Bundes und Landes (lex specialis) sind bei der Umsetzung des Landesprogramms rechtlich bindend.

- 9.2 Antragsberechtigt sind geeignete natürliche und juristische Personen, die
- förderungsfähige Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten selbst durchführen,
  - Erfahrung in der fachtechnischen Betreuung von geförderten Arbeitnehmern/-innen haben,
  - über eine maßnahmegerechte und angemessene Ausstattung (personelle, räumliche und sachliche Infrastruktur) verfügen.
- 9.3 Unter Beachtung der arbeitnehmerseitigen Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach Ziffer 6 wird ein geeigneter erwerbsfähiger Hilfebedürftiger aus dem förder-



fähigen Personenkreis durch das Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende zugewiesen. Danach werden dem Beschäftigungsträger in der Regel mehrere Vermittlungsvorschläge unterbreitet, (einfache) Bewerbungsverfahren sind üblich.

- 9.4 Der Arbeitgeber erhält zur Finanzierung der konkreten Arbeitsverhältnisse grundsätzlich zwei rechtsmittelfähige Bewilligungsbescheide (Grundfinanzierung i.d.R nach § 16 d S.1 SGB II und Zuwendungsbescheid über Landes- und kommunale Mittel).
- 9.5 Wird ein geförderter Arbeitsplatz in Folge des Ausscheidens eines Arbeitnehmers frei, kann dieser Arbeitsplatz erneut mit einer nach Ziffer 6 förderfähigen Person dieser Richtlinie bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes besetzt werden.
- 9.5 Dem Landkreis Uckermark - Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende - ist eine Kopie des Arbeitsvertrages und eine Kopie der Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung zu übermitteln. (Vordruck [www.uckermark.de](http://www.uckermark.de))
- 9.6 Die Förderung wird dem Arbeitgeber monatlich nachträglich nach Vorlage eines vom Arbeitnehmer unterschriebenen Nachweises über das an den Beschäftigten gezahlte Arbeitsentgelt überwiesen. Der Nachweis ist durch Vorlage der entsprechenden Lohnjournale/Entgeltbescheinigungen zu führen. Ausfallzeiten sind zu begründen. An Arbeitstagen, an denen der Arbeitnehmer Entgeltersatzleistungen wie z. B. Krankengeld bezieht oder der Arbeit unentschuldigt fernbleibt, wird der Förderbetrag um 1/30 der monatlich vereinbarten Förderung reduziert (Bezugs-methode).
- 9.7 Die bewilligten und ausgezahlten Arbeitsplatzkostenpauschalen gemäß Ziffer 7.3 sind ausschließlich gemäß dem Bewilligungsbescheid für die jeweilige Maßnahme zu verwenden.
- 9.8 Es werden ausschließlich Beschäftigungen im Landkreis Uckermark finanziert.
- 9.9 Das Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende prüft die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel.

## **10. In-Kraft-Treten**

Die Richtlinie tritt am 01.08.2010 in Kraft und endet am 31.12.2014. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Dietmar Schulze